

N18 - ARBEITNEHMERGARDEROBEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme:

2.1 für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer den in der Polizza angeführten Höchstbetrag;

2.2 davon jedoch höchstens den in der Polizza angeführten Höchstbetrag für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag laut Punkt 2.1 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

3. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.